



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Region Mitte
Camberger Str. 10 • 60327 Frankfurt am Main

Verbandsgemeindeverwaltung
Enkenbach-Alsenborn
Hauptstraße 18
67677 Enkenbach-Alsenborn



Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Mitte
Camberger Str. 10
60327 Frankfurt am Main
www.deutschebahn.com

Stefanie Lösch
Telefon 069 265-41345
Telefax 069 265-41379
Baurecht-mitte@deutschebahn.com
Zeichen: GS.R-M-L(A) Lö
TÖB-FFM-18-22387

Ihr Zeichen: IV/610-13-HO/sl Frau Laubscher

20.02.2018

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Hochspeyer

Aufstellung des Bebauungsplans „Rothental“ in der Ortsgemeinde Hochspeyer

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB,
sowie der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Plangebiet

**an der DB-Strecke: 3280 Homburg-Ludwigshafen
in Höhe von Bahn-km ca. 52,900
rechts der Bahn**

Sehr geehrte Damen und Herren;

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Durch den Bebauungsplan werden die Belange der Deutschen Bahn AG nicht berührt.

Wir weisen darauf hin, durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Die Antragsunterlagen der uns ggf. berührenden Baumaßnahmen müssen frühzeitig mit uns abgestimmt und mit detaillierten Plänen rechtzeitig vor Baubeginn zur Stellungnahme vorgelegt werden.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869


Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht

Vorstand:
Dr. Richard Lutz

Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG


i.V. Schönheiter


i.A. Löscher



Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn			
Eing.	22. Feb. 2018		

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

Verbandsgemeindeverwaltung
Hauptstraße 18
67677 Enkenbach-Alsenborn

DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Telefon 06232 675740
landesarchaeologie-
speyer@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen
E2018/1071 hs

Ihr Schreiben vom
07.02.2018
AZ.:
IV/610-13-HO/sl

Ansprechpartner / E-Mail
Helmut Stickl
helmut.stickl@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06232 6757-47
06232 6757-60

19.02.2018

**Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes „Rothental“, OG Hochspeyer;
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB;
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S. 301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere

1/2

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten
Parkplätze und Parkhäuser
im Innenstadtbereich



LANDESARCHÄOLOGIE



Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausföhrenden Firmen, planmaig den Anforderungen der heutigen archaologischen Forschung entsprechend durchföhren konnen. Im Einzelfall ist mit Bauverzogerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bautrager finanzielle Beitrage fur die Manahmen erforderlich.

Die Punkte 1 – 3 sind auch in die Bauausföhrungsplane als Auflagen zu ubernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchaologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten konnen.

Rein vorsorglich mussen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmaler (wie Grenzsteine) befinden konnen. Diese sind selbstverstandlich zu berucksichtigen bzw. durfen von Planierungen o.a. nicht beruhrt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschlielich die archaologischen Kulturdenkmaler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchaologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht moglich.

Fur Ruckfragen stehen wir Ihnen selbstverstandlich gerne zur Verfugung.

Mit freundlichen Gruen

i.A.

(Helmut Stickl)



Entwurf

Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn			
Eing.	05. März 2018		

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 05 65 |
67405 Neustadt an der Weinstraße

Verbandsgemeindeverwaltung
Enkenbach-Alsenborn
Hauptstr. 18
67677 Enkenbach-Alsenborn

REGIONALSTELLE GEWERBEAUF SICHT

Karl-Helfferich-Straße 2
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 33398
referat23@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

26. Februar 2018

Mein Aktenzeichen
23/05/6/2018/0036/
AL-Ger
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
07.02.2018
IV/610-13-HO/sl

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Kira Albers
Kira.Albers@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
06321/99-1103

02.31

Aufstellung des Bebauungsplans "Rothental" in der Ortsgemeinde Hochspeyer;

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.

§ 4 Abs. 1 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Immissionsschutzes ergibt sich zur o. a. Bauleitplanung Folgendes:

1. Hinweise:

In der schalltechnischen Untersuchung v (P18-002/1) durch die FIRU Gfl mbH vom Januar 2018 wird auf den Schienenverkehrslärm und den Sportanlagenlärm eingegangen.

Dabei möchte ich auf den Hundeübungsplatz hinweisen, der ca. 200 m in westlicher Richtung von dem Baugebiet entfernt liegt.

1/2

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

Eine Überschreitung der Tagesrichtwerte von 55 dB(A) ist vermutlich nicht wahrscheinlich, kann jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Kira Albers

Kira Albers

2. z. d. A. V10

3. z. d. A. BL VG Enkenbach-Alsenborn, OG Hochspeyer, „Rothental“


Rheinland-Pfalz

 LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

TELEFAX

 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

 Verbandsgemeindeverwaltung
Enkenbach-Alsenborn
Hauptstraße 18
67677 Enkenbach-Alsenborn

Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

Posteingang: 07. März 2018

 Verwaltungsgebäude
Hochspeyer

 Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

06.03.2018

 Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 07.02.2018
3240-0188-18/V1 IV/610-13-HI/si
kp/pb

Telefon

Bebauungsplan "Rothental" der Ortsgemeinde Hochspeyer

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Rothental" sowie im Bereich der Ersatzmaßnahmen "E1" und "E2" kein Altbergbau dokumentiert ist.

In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter B.8 werden fachlich bestätigt.

 Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
Ust. Nr. 26/673/0138/6




Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen, wie es teilweise schon in den Textlichen Festsetzungen unter B.6 angegeben ist.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose:

Messungen in vergleichbaren Gesteinseinheiten haben gezeigt, dass mit niedrigem bzw. mäßigem Radonpotenzial zu rechnen ist. Bereits bei mäßigem Radonpotenzial, vor allem bei guter Gaspermeabilität des Bodens, wird aber ein der Radonsituation angepasstes Bauen empfohlen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass unter dem Baugebiet eine geologische Störung vorliegt.

Die in den Textlichen Festsetzungen unter B.22 getroffene Aussage zu Radonmessungen werden fachlich bestätigt.

Zusätzlich möchten wir Ihnen nun allgemeine Hinweise zu Radonmessungen aus unserem Erfahrungsbereich mitteilen:

Studien des LGB's haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:



- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radon-gerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

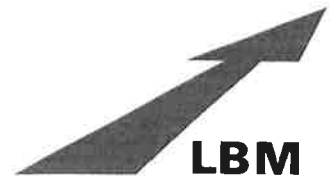
Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Georg Wieber)
Direktor



LBM

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
KAISERSLAUTERN**

LBM Kaiserslautern - Morlauerer Straße 20 - 67657 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn
Hauptstr. 18
67677 Enkenbach-Alsenborn

Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn				
Eing. 14. März 2018				
		6		

Ihre Nachricht:
vom 07.02.2018
IV/610-13-HO/sl

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
Bbpl19/2018 IV 40

Ihre Ansprechpartnerin:
Maria Müller
E-Mail:
Maria.Mueller
@LBM-Kaiserslautern
.rlp.de

Durchwahl:
(0631) 3631-170
Fax:
(0261) 29 141-8393

Datum:
12. März 2018

Aufstellung des Bebauungsplanes „Rothental“ in der Ortsgemeinde Hochspeyer

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten unserer Dienststelle bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung o. g. Bebauungsplanes.

Auf Seite 32, Abb. 9, der Begründung zum Bebauungsplan ist eine Ausgleichsfläche ausgewiesen (gestrichelter Bereich). Wir weisen darauf hin, dass uns diese Fläche als Kompensationsfläche zur Verfügung gestellt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Maria Müller

Besucher:
Morlauerer Straße 20
67657 Kaiserslautern

Fon: (0631) 3631-0
Fax: (0631) 3631-225

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Alfred Dreher

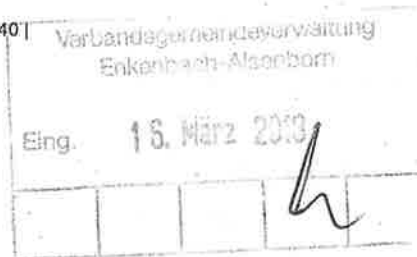


Rheinland-Pfalz



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 |
67603 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung
Hauptstraße 18
67677 Enkenbach-Alsenborn



**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 3674-0
Telefax 0631 3674-418
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

13.03.2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon / Fax
32-2-23.03.03	07.02.2018	Herr Münzel	0631 3674-439
	IV/610-12-HO/sl	Matthias.Muenzel@sgdsued.rlp.de	0631 3674-418

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Wasser-, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzen;

Frühzeitige Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB am Bebauungsplan „Rothenal“ in der Ortsgemeinde Hochspeyer

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung und im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Oberflächenentwässerung

Die Flächenversiegelung verändert definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb grundsätzlich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

1/4

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



Auf den privaten Grundstücken ist ein Regenwasserrückhalt von 50 l/m² abflusswirksamer Fläche geplant. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen ist ein zentrales Regenrückhaltebecken vorgesehen.

Die für die Realisierung der Versickerung bzw. Rückhaltung notwendigen Flächen sind entsprechend dem Zweck freizuhalten und das zentrale Rückhaltebecken in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Aus fachlicher Sicht ist es bezüglich Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung erforderlich, dass ein überschlägiger Nachweis geführt wird, dass durch die im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser (Maßnahmen und Flächen) erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden werden.

Zu der Entwässerung des geplanten Neubaugebiets fand eine Vorbesprechung statt. Im Umweltbericht kann die Versickerungsfähigkeit des Bodens untersucht werden. Ich empfehle die weitere Entwässerungskonzeption mit mir abzustimmen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen nach §§ 8, 9 WHG kann als Tektur zu dem laufenden Genehmigungsverfahren auf Antrag der VG Werke Enkenbach-Alsenborn für die Niederschlagswassereinleitung aus Trennkanalisation in den Ortsgemeinden Frankenstein und Hochspeyer, vorgängig bei der SGD Süd Regionalstelle WAB Kaiserslautern, erfolgen.

3. Außengebietsentwässerung

An das Baugebiet grenzt westlich ein Außeneinzugsgebiet an. Zudem ist es möglich, dass bei Starkregen Abfluss in der Talsohle stattfindet und das Baugebiet am südlichen Rand tangiert. Weiterhin ist es möglich, dass der auf dem Kamm liegende Glückerfelsenweg Wasser ableitet, welches in das unterhalb liegende Baugebiet gelangen kann. Der Umweltbericht kann die möglichen Außengebietszuflüsse untersuchen und Maßnahmen zum Schutz des Baugebiets benennen.



4. Grundwasserschutz

Für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ist die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn verantwortlich. Im dargestellten Plangebiet liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Planungen hinsichtlich der öffentlichen Wasserversorgung vor.

Planungen im Hinblick auf Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe, müssen zunächst in Einklang der Nutzungszulässigkeit stehen. Weiterhin sind hierbei stets die grundsätzlichen gesetzlichen Bestimmungen des WHG und des LWG sowie insbesondere die der Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV) zusammen mit den einschlägigen technischen Regelwerken zu beachten.

5. Schmutzwasser

Für das betreffende Gebiet erfolgt die Entwässerung über eine Trennkanalisation. Das Schmutzwasser wird in der Kläranlage Hochspeyer gereinigt. Die Einleitung von Niederschlags- und Drainagewasser in den Schmutzwasserkanal ist nicht gestattet. Dies ist im Entwässerungskonzept darzustellen. Die technischen Einzelheiten des Anschlusses sind mit den Verbandsgemeindewerken abzustimmen.

6. Bodenschutz

Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb, den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren (z.B. durch Schließung von Baulücken, Nutzung von Entsiegelungspotentialen und Optimierung bisheriger Siedlungsstrukturen).



Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sollte dies bei der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt werden.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz).

Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese im Rahmen der Umweltprüfung auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

Ich bitte um Unterrichtung über die Ergebnisse der Umweltprüfung im Rahmen der Trägerbeteiligung gem. § 4 II BauGB.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Ralf Lorig
Baudirektor



Forstamt Otterberg | Otterstraße 47 | 67697 Otterberg

Verbandsgemeindeverwaltung
Enkenbach-Alsenborn
Hauptstr. 18
67677 Enkenbach-Alsenborn

Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn			
Eing. 20. April 2013			

Forstamt Otterberg
Otterstraße 47
67697 Otterberg
Telefon 06301 7926-0
Telefax 06301 7926-29
Forstamt.Otterberg@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

14.03.2018

Mein Aktenzeichen 63 121 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 07.02.2018	Ansprechpartner/-in / E-Mail Regina Mayer-Oelrich Regina.mayer-oelrich@wald-rlp.de	Telefon / Fax 06301 7926-14 06301 7926-29
--	--	---	--

Bebauungsplan „Rohtental“ der Ortsgemeinde Hochspeyer
Anlg.: -1- Erklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 07.02.2018, Az.: IV/610-13-HO/sl, nimmt das Forstamt Otterberg wie folgt Stellung:

Entsprechend der vorgelegten Planunterlagen ist auch das Flurstück-Nr. 1218 der Gemarkung Hochspeyer zur Bebauung als Allgemeines Wohngebiet vorgesehen.

Südöstlich angrenzend an dieses Flurstück befindet sich auf dem Flurstück-Nr. 1292 der Gemarkung Hochspeyer Privatwald. Der dort stockende Bestand kann eine Endbaumhöhe von bis zu 25 m erreichen. Die zukünftige Bebauung in diesem Bereich des Bebauungsplans liegt somit im Baumfallbereich.

Das Interesse der baulichen Nutzung der Flurstücks-Nr. 1218 der Gemarkung Hochspeyer konkurriert mit den Interessen des angrenzenden Waldbesitzers ohne zusätzliches Risiko die gesetzlich vorgegebene Waldbewirtschaftung durchzuführen, sowie mit dem Walderhaltungsgebot in § 14 Landeswaldgesetz.

Zum Interessensausgleich wird empfohlen von den künftigen Eigentümern – Bauherren – (Baumfallbereich des Flurstücks-Nr. 1292 der Gemarkung Hochspeyer) anliegende Erklärung einzufordern. Zur Sicherheit wird die Eintragung im Grundbuch empfohlen.

Bei Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Regina Mayer-Oelrich, RR/in

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

- Abteilung Bauen und Umwelt -

Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung
Hauptstr. 18
67677 Enkenbach-Alsenborn



Landkreis
Kaiserslautern

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
07.02.2018
IV/619-13-HO/sl

Unser Zeichen
(bei Antwort angeben)
5.5/610-13 Hochspeyer

Auskunft erteilt
Herr Mar

Telefon
0631/7105-321
Fax
-370
rene.mar@kaiserslautern-kreis.de

Zimmer
118
Datum
14.03.2018
Verwaltungsgebäude
Lauterstraße 8

Vollzug des Baugesetzbuches;

hier: Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan „Rothental“ der Ortsgemeinde Hochspeyer

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorentwurf des o.a. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Untere Landesplanungsbehörde

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für das Plangebiet soll eine Festsetzung im Bebauungsplan als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO erfolgen. Da der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kaiserslautern Süd den Bereich als gewerbliche Baufläche darstellt, kann der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt bezeichnet werden. Das Entwicklungsgebot ist somit eingehalten

Aus Sicht der von der Landesplanung und Raumordnung zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken.

2. Untere Naturschutzbehörde

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen den Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken, da ausschließlich Acker und Intensiv-Grünland überplant wird.

Im Detail bestehen folgende Anregungen und Bedenken.

Der Entwurf sieht entlang des Glückerfelerweges und der westlichen Gebietsgrenze leider keine Eingrünung in Form von Gehölzpflanzungen vor. Wir bitten darum, dies zu

000003F5.doc

Postanschrift
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Lauterstraße 8, Am Altenhof 6
und An der Feuerwache 6
Mo - Mi 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr
Fr 08.00 - 12.00 Uhr

BÜRGERCENTER:
Lauterstraße 8
Mo - Mi 07.30 - 16.30 Uhr
Do 07.30 - 18.00 Uhr
Fr 07.30 - 12.00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-474

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Konto
Kreissparkasse Kaiserslautern
Konto-Nr.: 5868
BLZ: 540 502 20

überprüfen, zumal der Weg sehr stark zur Naherholung genutzt wird. Der UNB ist bekannt, dass die Gemeinde ein weiteres Baugebiet in westlicher Richtung anschließen möchte, hier sollte dann auf jeden Fall eine Eingrünung auf einem öffentlichen Pflanzstreifen eingeplant werden.

Den städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Forstamt Otterberg über die Durchführung der Ersatzmaßnahme E2 ‚Auflichtung eines Kiefern-Mischwaldes und Förderung von Heideflächen‘ bitten wir bis zur zweiten Behördenbeteiligung vorzulegen.

3. Brandschutztechnischer Bediensteter

- Die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ i.V.m. der DIN 14090 ist zu beachten und umzusetzen.

Die Kurvenradien sind für die Straßenführung zu beachten und einzuhalten. Im Bereich der Parkbuchten und ausgewiesenen Parkflächen muss die lichte breite der Restfahrbahn von 3,50 m (Lichttraumprofil beachten) vorhanden sein. Die Einmündungen in die Rotentalstraße sind so auszubilden, dass ein befahren für Feuerwehrfahrzeuge möglich ist.


- Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 (Fußbodenhöhe ≤ 7 m über der mittleren Geländehöhe) können (tragbare) Leitern der Feuerwehr zum Einsatz kommen.

Einer Rettungshöhe > 8 m über Geländeoberfläche in jedem Geschoss (auch der nicht Vollgeschosse) von Nutzungseinheiten bedarf der erneuten Abstimmung.

- Gemäß dem Arbeitsblatt DVGW W405 ist der Löschwasserbedarf mit mind. $48 \text{ m}^3/\text{h}$ über die Dauer von 2 Stunden anzusetzen und schriftlich nachzuweisen. Die Abstände zwischen zwei Hydranten darf nicht mehr als 140 m Straßenlänge betragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


R. Mar
(Dipl.-Ing.)

Fachbereichsleiter FB 5.5
Kreisentwicklung, Ortsentwicklung,
Landesplanung, Immissionsschutz